

Antrag Nr. 24-F-69-0019

CDU FDP BLW ULW BIG

Betreff:

Grundsätze zur Aufstellung des Haushalts 2025
-Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 05. März 2024-

Antragstext:

Das Verfahren zur Aufstellung des aktuellen Haushalts 2024 im Herbst 2023 wurde parlamentarisch und öffentlich hinreichend kritisiert. Es ist erfreulich festzustellen, dass die genannten Kritikpunkte aufgenommen und einer Veränderung zugeführt werden sollen. Die vom Linksbündnis vorgenommenen Maßnahmen zur Einnahmesteigerung sind in großen Teilen jedoch bereits heute wie-der häufig (Wasserverbrauchssteuer), sodass der Entwurf des Haushalts 2025 mit besonderer Sensibilität und Augenmaß angegangen werden muss, um den Prinzipien der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit gerecht zu werden.

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1.) bei der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2025 folgende Maßgaben zu berücksichtigen:
 - a. Aufwendungen:
 - i. Unabwendbare Aufwendungen sowie Personalkosten für Bestandspersonal sind zwingend im Grundbudget abzubilden.
 - ii. Mittel für Instandhaltungen sind am tatsächlichen Bedarf sowie an den tatsächlichen Umsetzungspotentialen zu orientieren.
 - iii. Begonnene und bereits beschlossene Investitionsmaßnahmen sind fortzuführen und abzuschließen. Neue Investitionsmaßnahmen sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn deren Planung und Umsetzung auch zeitnah erfolgen kann.
 - iv. Sofern die vorgesehenen Dezernatsbudgets für die Personalkosten, gesetzliche & vertragliche Aufgaben sowie Bestandsleistungen nicht ausreichen, ist mit dem Landesrechnungshof und auf Basis dessen Vergleichszahlen eine Budgetanalyse vorzunehmen und Optimierungspotential zu erörtern.
 - b. Erträge:
 - i. Die Einnahmen aus Gewerbesteuer, Einkommensteueranteilen u. ä. sind an-hand von Ist-Werten oder Werten der letzten Steuerschätzung anzusetzen.
 - ii. Die Einnahmen aus der Wasserverbrauchssteuer sind mit 0 anzusetzen, sofern die hieraus geplanten Einnahmen nicht unmittelbar und in voller Höhe einer Rückstellung zugeführt werden.
 - iii. Die Einnahmen aus der Zweitwohnsitzsteuer, der Spielapparatsteuer und des Kurbeitrages sind mit dem Istwert 2023 anzusetzen und die hieraus resultierenden Mehreinnahmen unmittelbar einer Rückstellung zuzuführen.
- 2.) die mit SV 23-V-20-0031 beschlossene Evaluierung des Instruments „Haushaltskonferenz“ durchzuführen und für den Fall der Fortführung nach den Kämmerergesprächen und vor Einbringung des Kämmererentwurfs hierzu einzuladen.

Wiesbaden, 05.03.2024